

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Uffenheim (BS-VE/EE)**

**vom 28.05.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Uffenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **Bauabschnitt 1:**

Aufdimensionierung der Mischwasserkanäle in folgenden Bereichen:

#### **Uffenheim**

##### **1. Rothenburger Straße:**

Beginn: Kreuzungsbereich Ansbacher Straße - Rothenburger Straße am RÜ  
Ende: Einmündung in die Custenloher Straße  
geplant ca. 130 m Mischwasserkanal DN 800 Stahlbeton  
ca. 72 m Mischwasserkanal DN 700 Stahlbeton

##### **2. Custenloher Straße:**

Beginn: Einmündung in die Rothenburger Straße  
Ende: Einmündung in den Fohlenhofweg  
geplant ca. 150 m Mischwasserkanal DN 700 Stahlbeton

##### **3. Sparkassenstraße:**

Beginn: auf Höhe Gärtnerei Bencker-Voit  
Ende: Einmündung in die Rothenburger Straße  
geplant ca. 86 m Mischwasserkanal DN 700 Stahlbeton  
ca. 87 m Mischwasserkanal DN 500 Stahlbeton

##### **4. Bahnhofstraße:**

Beginn: Querung der Gollach  
Ende: Einmündung in die Alte Bahnhofstraße  
geplant ca. 32 m Mischwasserkanal DN 1200 Stahlbeton  
ca. 70 m Mischwasserkanal DN 1000 Stahlbeton  
ca. 120 m Mischwasserkanal DN 900 Stahlbeton

5. Alte Bahnhofstraße:

Beginn Einmündung Bahnhofstraße  
 Ende Einmündung Uttenhofer Weg  
 geplant ca. 140 m Mischwasserkanal DN 600 Stahlbeton  
 ca. 150 m Mischwasserkanal DN 500 Stahlbeton  
 ca. 35 m Mischwasserkanal DN 400 Stahlbeton

6. Uttenhofer Weg:

Beginn: Einmündung Alte Bahnhofstraße  
 Ende: Einmündung Sudetenstraße  
 geplant ca. 55 m Mischwasserkanal DN 400 Stahlbeton

7. Wiesenstraße:

Beginn: Einlauf Kläranlage  
 Ende: Gollachcenter in der Wiesenstraße  
 geplant ca. 20 m Mischwasserkanal DN 2000 Stahlbeton  
 ca. 190 m Mischwasserkanal DN 1600 Stahlbeton  
 ca. 55 m Mischwasserkanal DN 1400 Stahlbeton

8. Gesamtes Ortsnetz Custenlohr, DN 300 – 800, Stahlbeton

9. Kläranlage:

Ort: Gelände der Kläranlage  
 Geplant: Neues Einlaufbauwerk Zulauf Kanal Wiesenstraße  
 Erneuerung Kanal von Einlaufbecken zum Rechengebäude.  
 Erneuerung Kanäle auf der Kläranlage DN 1200 Stahlbeton ca. 100 m.  
 Erneuerung 2. Rechen in Rechengebäude.  
 Erneuerung der Belüftung im Belebungsbecken.  
 Ausbau der Verdichterstation.  
 Aufrüstung der SPS-Steuerung auf den Stand der neuesten Technik.

**Bauabschnitt 2:**

Aufdimensionierung der Abwasserkanäle in folgenden Bereichen:

**Welbhausen**

1. Bereich Kirche – Kindergarten:  
 Mischwasserkanal ca. 75 m, DN 300, Steinzeug
2. Bereich Weiher bis zum Mühlbach:  
 Oberflächenwasserkanal ca. 300 m, DN 250, PVC
3. Bereich Dreieinigkeitsstraße:  
 Mischwasserkanal ca. 75 m, DN 250, Steinzeug
4. Bereich Wallmersbacher Str. und Gießgrabenweg:  
 Schmutzwasserkanal ca. 250 m, DN 250 – 300, Steinzeug  
 ca. 100 m, DN 600 - 1000, Stahlbeton

5. Bereich Wallmersbacher Straße und Gießgrabenweg:  
Oberflächenwasserkanal ca. 350 m, DN 300 – 400, Stahlbeton
6. Hausanschlüsse, Staatsstraße:  
Umbindung von ca. 35 m Hausanschlüssen, DN 150, PVC, im öffentlichen Grund
7. Bereich Alte Uffenheimer Straße:  
Mischwasserkanal, ca. 160 m, DN 400 - 500, Stahlbeton
8. Bereich Schnappgasse bis Haimbach:  
Stauraumkanal, ca. 270 m, Schacht 6 a bis 12 a, DN 1000, Stahlbeton

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.297.500 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,35 €  |
| b. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,25 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Uffenheim, 28.05.2015  
STADT UFFENHEIM

---

Wolfgang Lampe  
1. Bürgermeister